



Frequenzregime Neu

auf Grundlage des TKG 2021 – ein Überblick

Michael Kuttner
Stefan Felder

120. Mobilregulierungsdialog, 03.12.2021



Überblick: Was sind die wichtigsten Neuerungen?

- Erweiterte TKK-Zuständigkeit betr. Zuteilung von Frequenzen
- Neue VO-Ermächtigungen für RTR/TKK
- Peer-Review-Verfahren
- Neue Bestimmung zur Nutzungsdauer inkl. Verlängerungsregime
- Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel
- Sharing-Verpflichtungen können auferlegt werden
- Regelung zu Kooperationen über aktive Netzkomponenten
 - → gesonderter Vortrag im Anschluss



Erweiterte Zuständigkeit der TKK...

- ...für die Vergabe von sämtlichen harmonisierten ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband
 - Aber erst nach entsprechender Festlegung in der Frequenznutzungs-VO des BMLRT
 - Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen BMLRT und der Regulierungsbehörde orientiert sich nicht mehr an der zahlenmäßigen Beschränkung (Knappheit), sondern an der Tatsache, dass Frequenzen auf europäischer Ebene harmonisiert und für den Betrieb von mobilen elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. für das Anbieten von mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten gewidmet sind („harmonisierte ECS-Frequenzen“). Diese harmonisierten ECS-Frequenzen hat BMLRT der Regulierungsbehörde zur Zuteilung zu überlassen.



Zu den neuen RTR/TKK-Verordnungen

- **3 neue VO-Ermächtigungen**

- § 14 Abs.1: „VO zahlenmäßige Beschränkung“ – RTR
- § 15 Abs 1: Festlegung über das Auswahlverfahren (Auktion vs. Beauty-Contest vs. hybride Vergabe) – TKK
- § 11 Abs 7: Alternative Nutzung – TKK; „Kann“-VO, wird vorerst wohl kaum schlagend)

- Nur die „VO zahlenmäßige Beschränkung“ muss gesondert gem. § 206 konsultiert werden (in der Regel mind. 30 Tage, durch große Konsultation im Frühjahr 2022 abgedeckt), aber natürlich Begutachtungsverfahren bei beiden VO vorgesehen.
- Beide Entscheidungen/VO sind rechtlich verpflichtend zu begründen.



VO zahlenmäßige Beschränkung (§ 14) - Kriterien

§ 14. (1) [...]

(2) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 23 auf die Notwendigkeit, **größtmögliche Vorteile für die Nutzer** zu erzielen und den **Wettbewerb** zu erleichtern, Bedacht zu nehmen. Es sind **alle gegenwärtigen und voraussehbaren künftigen Nutzungen**, insbesondere die auf internationaler und europäischer Ebene stattfindenden Frequenzplanungen und die **absehbare technische Entwicklung** zu berücksichtigen, ausgerichtet jeweils auf die **Dauer der zu erwartenden Frequenz-zuteilung**. Es ist sicherzustellen, dass die **effiziente Nutzung der Frequenzen** gewährleistet ist.

(3) Die Regulierungsbehörde hat zur Frage, ob die Gründe des Abs. 2 vorliegen, eine **öffentliche Konsultation** gemäß § 206 durchzuführen.



VO Festlegung über das Auswahlverfahren (§ 15)

§ 15. (1) Die Zuteilung hat von der Regulierungsbehörde auf Antrag zu erfolgen. Ist die Zuteilung von Frequenzen nicht gemäß § 11 Abs. 4 oder § 14 Abs. 1 zahlenmäßig beschränkt, hat die Zuteilung von Frequenzen gemäß § 13 Abs. 6 zu erfolgen. **In allen anderen Fällen hat die Zuteilung in einem wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren zu erfolgen. Stellt die Regulierungsbehörde jedoch fest, dass die zu berücksichtigenden Ziele und Aspekte des Abs. 2 und 3 besser durch ein vergleichendes Auswahlverfahren erreicht werden können, so hat sie ein solches Verfahren zu wählen.** Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung über das Auswahlverfahren an Hand der in Abs. 2 und 3 genannten Ziele und Kriterien **durch Verordnung** zu treffen.

(2) [...]

(3) Die Regulierungsbehörde hat bei der Entscheidung über das Vergabeverfahren auf folgende Aspekte Bedacht zu nehmen:

1. Förderung des Wettbewerbs
2. Verbesserung der Versorgung,
3. Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität,
4. Förderung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen, ua. durch Berücksichtigung der für die Nutzungsrechte geltenden Bedingungen und der Höhe der Entgelte,
5. Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung.



Weitere Neuerungen (1/2)

- **Peer-Review-Verfahren**
 - Die Regulierungsbehörde unterrichtet die RSPG über ein Auswahlverfahren und kann die RSPG zur Einberufung eines Peer-Reviews auffordern.
 - Das Peer-Review-Forum ist ein Instrument des Peer-Learning. Es soll dadurch zu einem besseren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten beitragen und für mehr Transparenz bei Frequenzvergaben sorgen.
 - Das Peer-Review-Verfahren ist **keine formale Bedingung** der nationalen Verfahren.
- **Bestimmung zur Nutzungsdauer und neues Verlängerungsregime (bei knappen Frequenzen)**
 - Zum Zweck der Amortisation von Investitionen ist sicherzustellen, dass diese Rechte für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren gelten und zudem unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen eine angemessene einmalige Verlängerung von maximal zehn Jahren vorsehen.
 - Bei der Bewertung der Notwendigkeit einer Zuteilungsverlängerung sind die wettbewerblichen Auswirkungen der Verlängerung erteilter Rechte gegenüber der Förderung einer effizienteren Ausnutzung oder innovativer, neuer Nutzungsarten abzuwägen, die sich aus der Öffnung des Frequenzbands für neue Nutzer ergeben könnten.
 - Verlängerungsregime ist **bei Zuteilung von mind. 20 Jahren allerdings ausgeschlossen**.
- **Nutzungsdauer für die Zuteilung nicht knapper Frequenzen unserer aktuellen Interpretation nach wohl auf max. 10 Jahre beschränkt.**



Weitere Neuerungen (2/2)

- **Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel**
 - Insbesondere bei „bloßer“ Überlassung der Nutzungsrechte (Überlasser bleibt für die Einhaltung der an die Zuteilung geknüpften Bedingungen verantwortlich → „Mietmodell“).
 - Unterliegen „dem mit dem geringstmöglichen Aufwand verbundenen Verfahren“.
 - Prüfmaßstab f. Genehmigung ist aber trotzdem eine allfällige Beeinträchtigung des Wettbewerbs.
- **Sharing-Verpflichtungen können auferlegt werden**
 - Sowohl passives Sharing, als auch letztlich aktives Sharing kann auferlegt werden – aber an strenge Voraussetzungen geknüpft.
 - **Möglichkeit muss bei der Frequenzzuteilung ausdrücklich vorgesehen werden** und nur dann, wenn dadurch unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse, die dazu führen, dass der Zugang zu Netzen oder Diensten sehr lückenhaft oder unmöglich ist, ausgeräumt werden.
 - Es müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem der Bedarf der Versorgung entlang wichtiger Verkehrswege, der Bedarf der Endnutzer an Auswahlmöglichkeiten und einer besseren Dienstqualität und das Erfordernis, Anreize für den Infrastrukturausbau zu bewahren.



TKG neu: zwei Vergabe-Regime



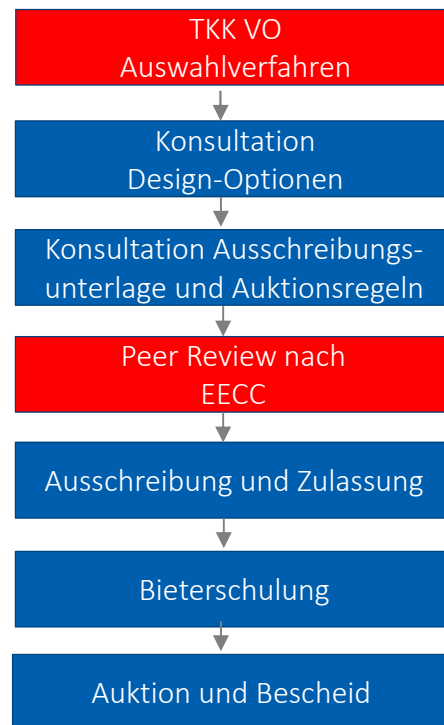
- Zahlenmäßig beschränkte Frequenzen (Auswahlverfahren)
- Vergabe von regionalen/nationalen Nutzungsrechten
- Auswahl des besten/effizientesten Nutzers bei Nutzungsrivalität
- Blockzuweisung (Interferenzmanagement durch Betreiber)
- Auswahlmechanismus: zum Beispiel Auktion
- VT: Effizienz und Investitionssicherheit (zB Zeit)



- Nicht zahlenmäßig beschränkte Frequenzen
- Administrative Zuteilung (Einzelbewilligungen auf Antrag)
- Geringe Nutzungsrivalität (kein Auswahlverfahren notwendig)
- Lokale Lizenzierung (siehe Connectivity Toolbox)
- VT: geringe Eintrittsbarrieren, Vermeidung von Horten, etc.



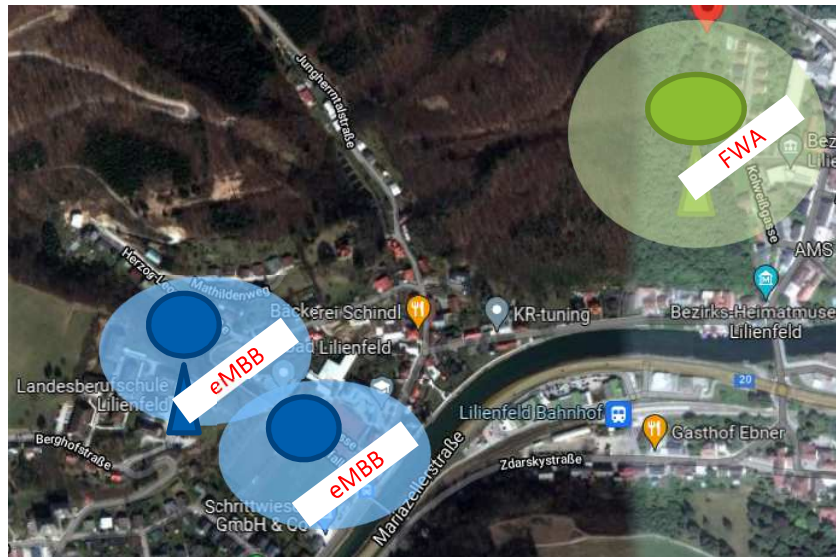
Frequenzauktionen nach TKG neu



- Default-Mechanismus im TKG 2021
- Durchlaufzeit 18 Monaten
- Jede Konsultation kann bis zu 2-3 Monate dauern
- **Ab jetzt zusätzlich RSPG Peer Review und TKK VO zum Auswahlverfahren**



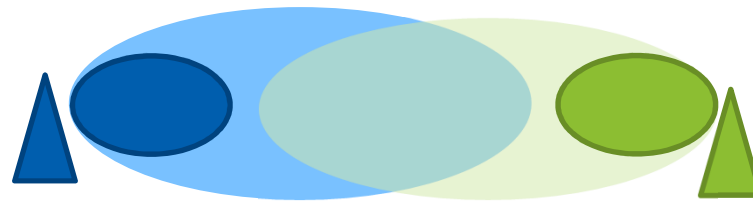
Konsultationsinput: Lokale Lizenzierung im 26 GHz-Band



- zB in ruralen Gebieten: Kein flächendeckender Ausbau absehbar, nur punktuelle Versorgung.
- Große Abstände zwischen den Nutzern
- Kaum Nutzungsrivalität - Kriterien § 14 TKG
- Störungsfreie Nutzung?



Störungsfreie Nutzung



- Nutzungsgebiet versus Störgebiet
- Notwendige Abstände/Feldstärken?



Verfahrensablauf in Schritten nach TKG 2021

